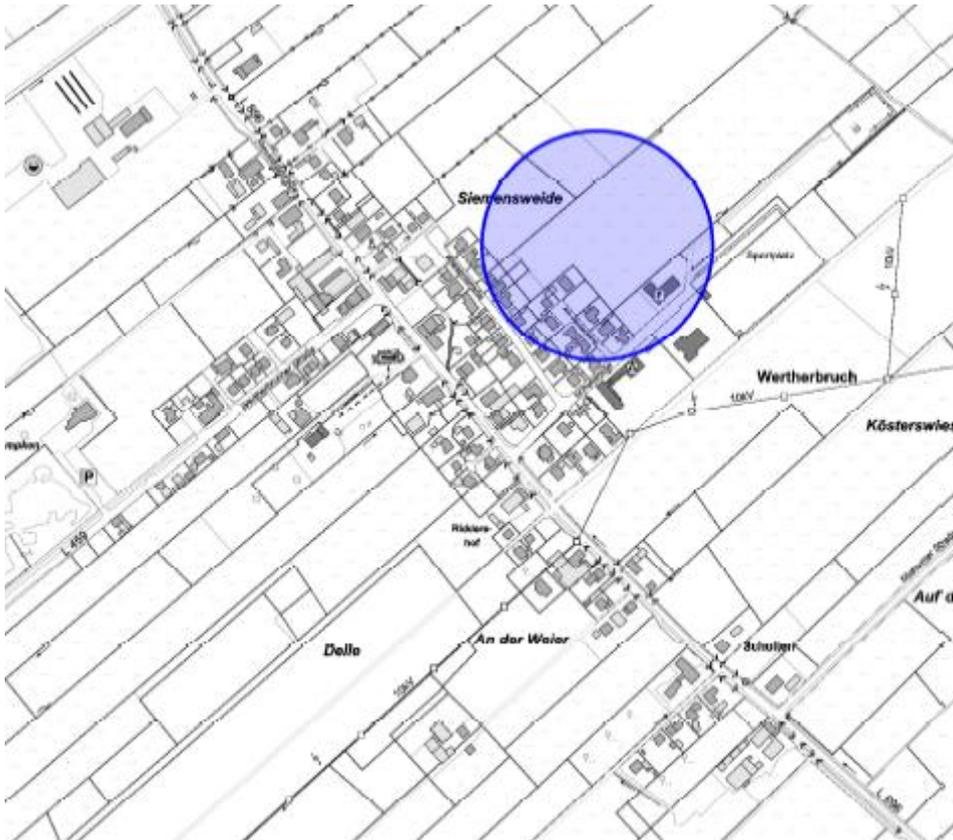


**Begründung
zur 50. Änderung des
Flächennutzungsplanes der
Stadt Hamminkeln,
Ortsteil Wertherbruch**



Inhaltsangabe

1	Planungsanlass und allgemeine Zielsetzung.....	4
2	Standort.....	5
3	Regionalplan	9
4	Derzeitige und geplante Darstellungen	13
5	Immissionschutz.....	14
6	Natur und Landschaft, Eingriffsregelung	15
7	Artenschutz	17
8	Denkmalbelange	17
9	Erschließung.....	17
10	Hochwasserschutz	19
11	Altlasten	20

Anlagen:

Ergebnisse einer versickerungstechnischen Bodenuntersuchung, Firma Geokom,
Dinslaken

Umweltbericht, Firma OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co.KG

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Firma OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co.KG

1 Planungsanlass und allgemeine Zielsetzung

Der Ortsteil Wertherbruch stellt einen kleinen zusammenhängenden Siedlungsbe-
reich mit insgesamt rund 1.000 Einwohnern (inklusive der Außenbereiche) dar.

Der ursprünglich in Form eines Straßendorfes rein landwirtschaftlich geprägte Sied-
lungsansatz ist im Laufe der Zeit durch Wohnbauflächen ergänzt worden. Dieses
geschah hauptsächlich in den 70er Jahren. Mittlerweile ist die Wohnnutzung im Er-
scheinungsbild des Ortes überwiegend. Vollerwerbsbetriebe befinden sich nur noch
weitgehend außerhalb des Ortes in der freien Flur oder am Ortsrand. Lediglich die
Warengenossenschaft mitten im Ort stellt noch eine landwirtschaftlich geprägte akti-
ve Nutzung dar.

Die im Laufe der Jahre entstandenen Wohnbaugrundstücke wurden insbesondere
benutzt, um den Wohnbauflächenbedarf zu decken, der sich aus dem landwirtschaft-
lich genutzten Umfeld ergab.

Bedingt durch den landwirtschaftlichen Strukturwandel und den Modalitäten der Hof-
nachfolge ist auch heute noch ein gewisser Bedarf nach Wohnbauland, insbesonde-
re aus dem näheren Umfeld, festzustellen.

Letztmalig wurde Anfang der 1990er Jahre kleinteilig an der Wertherbrucher Straße
Bauland geschaffen und in den Jahren danach bebaut. Seitdem beschränkt sich die
Wohnbautätigkeit auf die Umnutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude
zu Wohnzwecken auf der Grundlage des § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB und vereinzelte
Baulückenschließungen.

Zur Konkretisierung des örtlichen Bedarfs wurde durch Akteure der Zukunftswerkstatt
des örtlichen Vereins „Alte Herrlichkeit Wertherbruch“ eine Bedarfsabfrage durchge-
führt. An dieser Abfrage haben sich 38 Personen beteiligt und Bedarf angemeldet.
Dabei ist der Wunsch nach einem Einfamilienhaus sehr dominant, andere Wohnfor-
men wie z.B. seniorenrechtliches Wohnen in kleineren Mehrfamilienhäusern werden
nur in geringem Umfang nachgefragt. Die Abfrage belegt, dass ein signifikanter örtli-
cher Bedarf vorhanden ist und das angedachte Baugebiet mit 15 Baugrundstücken
(davon 13 Einfamilienhäuser und 2 Mehrfamilienhäuser) eine bedarfsgerechte Pla-
nung für die Zukunft darstellt.

Die hier vorliegende Flächennutzungsplanänderung soll diesen Bedarf in kleinteili-
gem Rahmen für die nächsten 2 Jahrzehnte absichern. Dazu soll eine zusätzliche
Wohnbaufläche von rund 1,2 ha auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten
Fläche ausgewiesen werden. Mit der Planung sollen ca. 21 Wohneinheiten realisiert

werden. Die Stadt Hamminkeln hat diese Fläche bereits erworben und wird sie selbstständig erschließen und vermarkten.

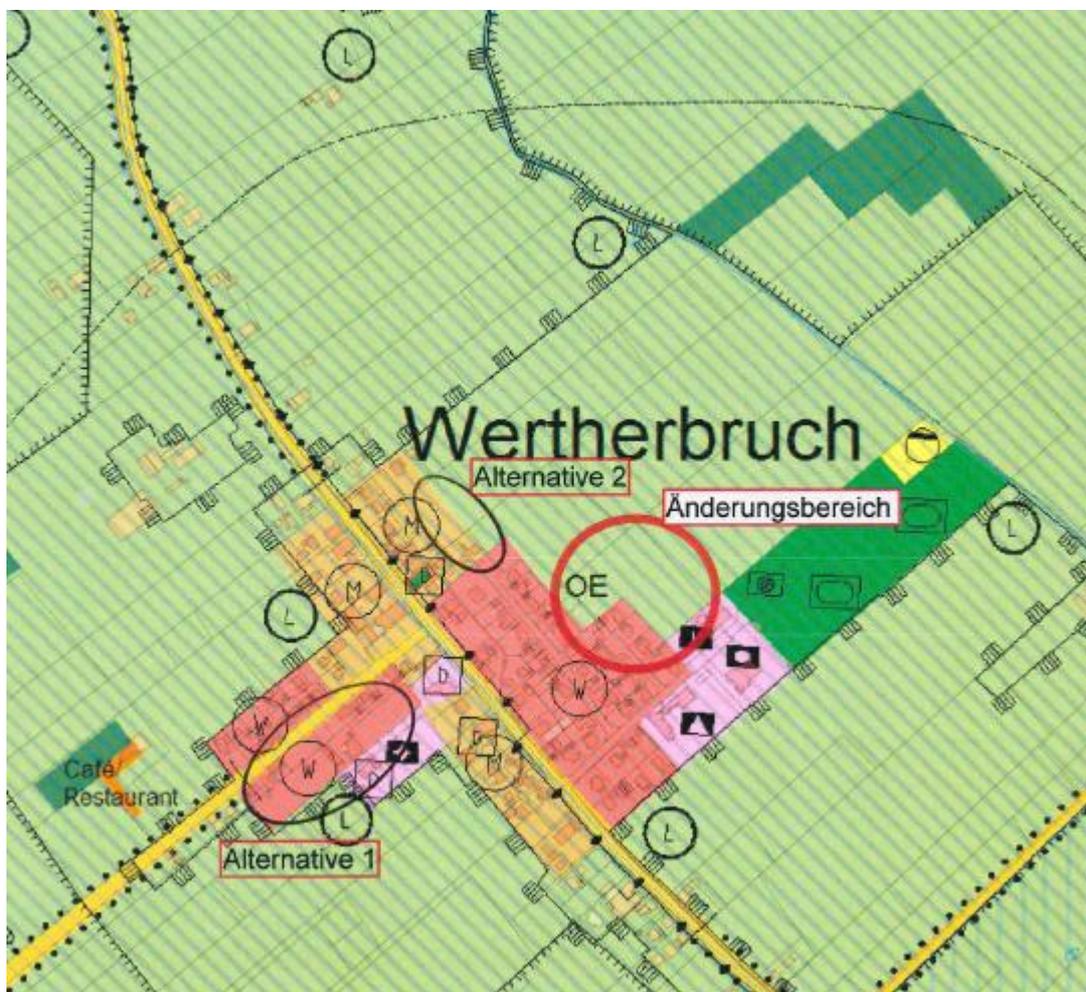
2 Standort

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Ortsteil Wertherbruch im Nordosten im Anschluss an die Wohnbebauung „Am Glockenkamp“ kleinteilig erweitert. Durch die Schulstraße, die hier als Hauptsammelstraße fungiert, ist bereits der Anschluss an das übergeordnete Verkehrsnetz vorgegeben. In dem Baugebiet selbst bedarf es lediglich einer internen Stichstraßenerschließung.

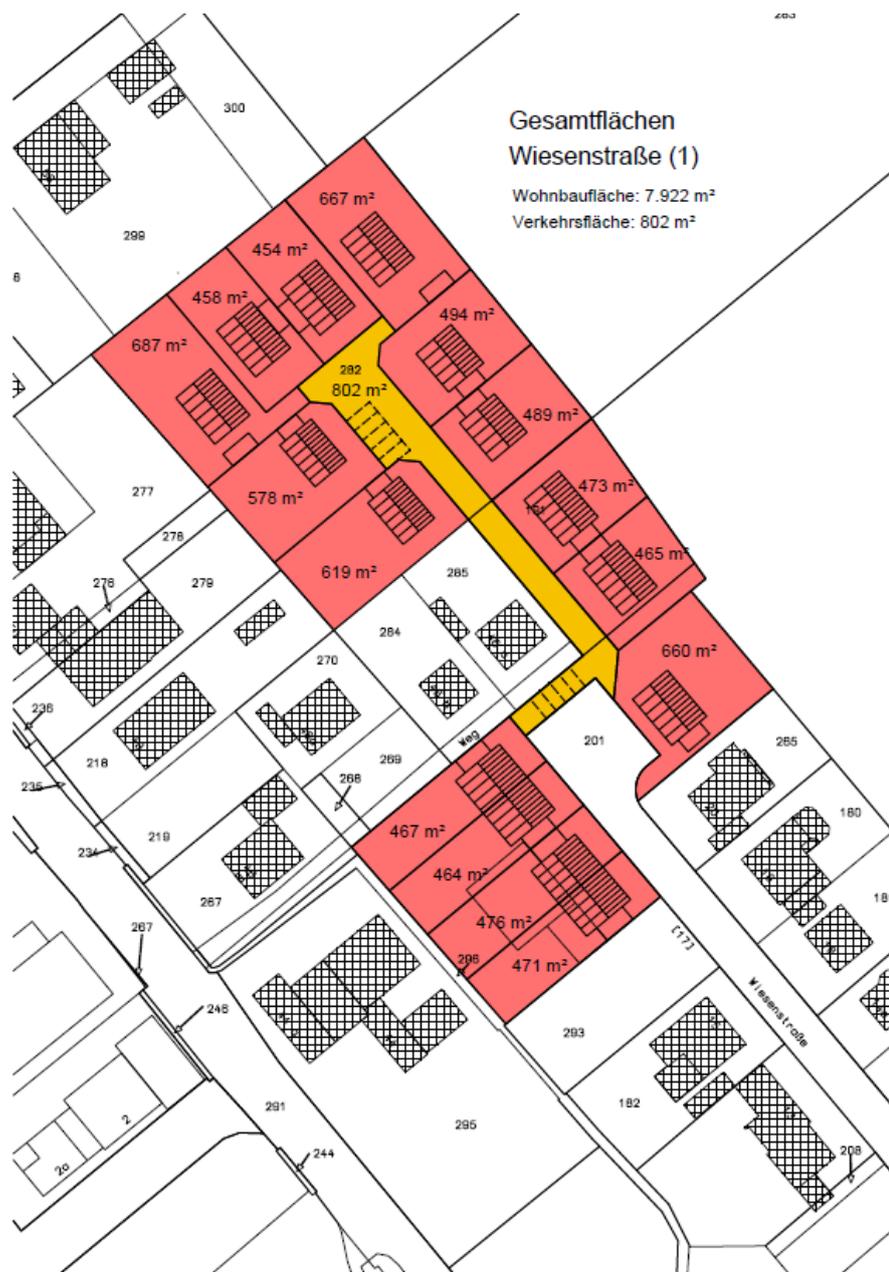


Die geplante Wohnbebauung rundet das vorhandene Baugebiet nach Norden ab. Es soll städtebaulich so konzipiert werden, dass für den späteren Bedarf noch eine Erweiterungsoption nach Nordwesten geschaffen werden kann.

Die Stadt hatte im Vorfeld zwei weitere potentielle Erweiterungsstandorte im Ortsteil Wertherbruch auf Machbarkeit und Flächenverfügbarkeit geprüft. Diese sind in der nachfolgenden Übersicht als Alternative 1 und Alternative 2 gekennzeichnet.



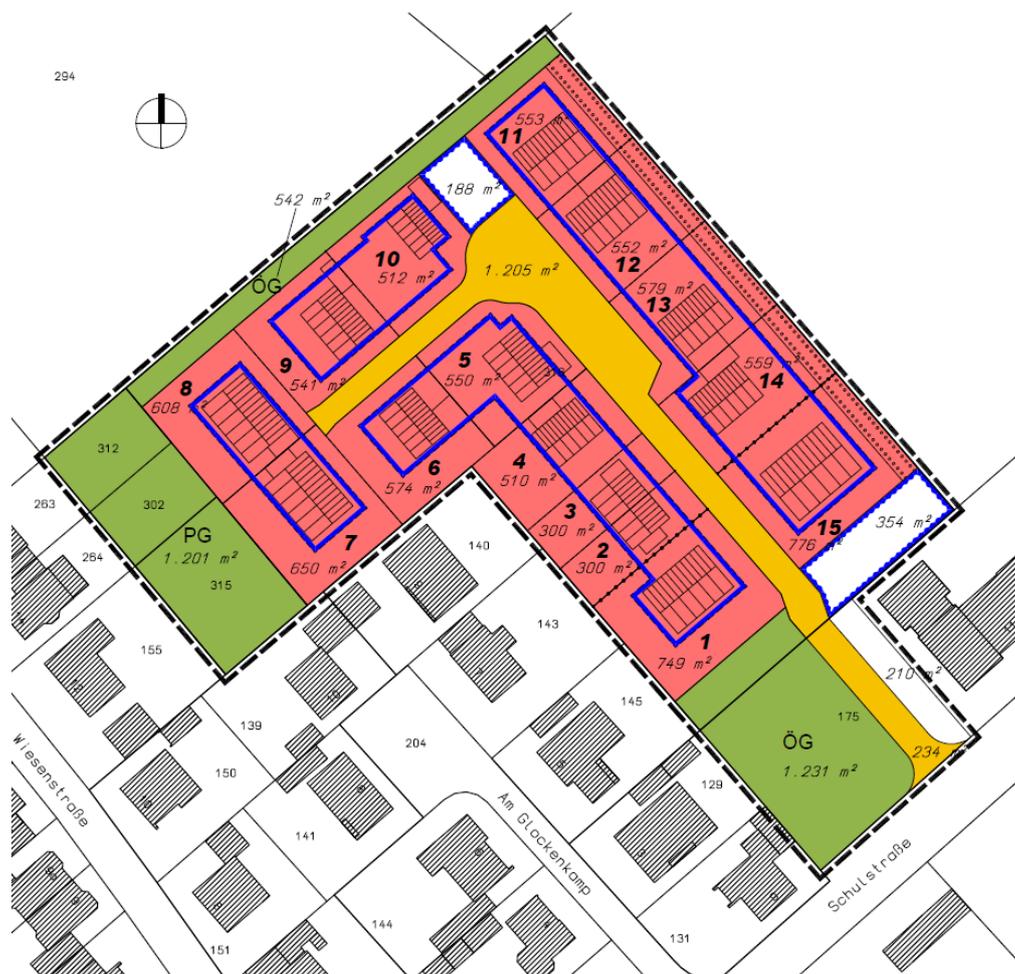
Standort 1 liegt an der Wertherbrucher Straße. Hier handelt es sich um eine weitgehend unbebaute Fläche. Diese ließe sich aufgrund ihrer Lage und Form in Verbindung mit bestehenden Baurechten und den Eigentumsverhältnissen nur durch eine einseitig angebaute Stichstraße erschließen. Nach überschlägiger Berechnung wäre der Erschließungsaufwand so hoch, dass die Grundstücke zu einem ortsüblichen Preis nicht mehr vermarktbar wären. Daher wurde dieser Standort nicht weiterverfolgt.



Deshalb wurde auch diese Fläche verworfen und der Standort „Am Glockenkamp“ ausgewählt, da dieser derzeit der einzig verfügbare und wirtschaftlich erschließbare Standort darstellt.

Das Plangebiet soll durch einen im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan entwickelt werden. Nach dem vorliegenden Entwurf sollen dort überwiegend Einfamilienhäuser entstehen. Darüber hinaus werden im Einfahrtsbereich 2 größere Bauflächen vorgesehen, in denen kleinere Mehrfamilienhäuser entstehen können.

Im Südwesten des Geltungsbereiches im Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung befinden sich großzügig angelegte Wohngärten, die als private Grünfläche festgesetzt werden.



3 Regionalplan

Der Ortsteil Wertherbruch ist aufgrund seiner geringen Größe im rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Er ist dem Freiraum zugeordnet und als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit der Freiraumfunktion „Bereich zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung“ festgelegt. Gleiches gilt für den Entwurf des Regionalplanes Ruhr, der sich derzeit in Aufstellung befindet.

Der Ortsteil Wertherbruch ist somit ein im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegener Ortsteil. Das LEP-Ziel 2-4 „Entwicklung der Ortsteile im Freiraum“ beinhaltet, dass „unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich ist.“ Demnach sollen sich die Entwicklungsmöglichkeiten der kleineren Ortslagen an dem Eigenbedarf der

Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe sowie der Tragfähigkeit der Infrastruktur bemessen.

Die LEP-Zielsetzung hinsichtlich der bedarfsgerechten und der an die Infrastruktur angepassten Siedlungsentwicklung wird untermauert durch den im Jahr 2017 vom Regionalverband Ruhr herausgegebenen Bericht „ruhrFIS-Monitoring Daseinsvorsorge“. Er beinhaltet Informationen über die räumliche Verteilung der Infrastrukturausstattung sowie deren (fußläufige) Erreichbarkeit der Region Metropole Ruhr. Diese Informationen sind für eine nachhaltige Planung von Belang, um die Siedlungsentwicklung auf die tragfähigsten Ortsteile zu lenken und Grundlage für die Ableitung der Festlegungen der Zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ZASB).

Der analytische Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass der Ortsteil Wertherbruch im regionalplanerischen Sinn als Eigenentwicklungsortlage eingestuft wird. Den landesplanerischen Vorgaben folgend können die Eigenentwicklungsortlagen maßvoll und orientiert am Eigenbedarf entwickelt werden.

„Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“

Das Kriterium „bedarfsgerecht“ umfasst zwei Aspekte:

1. Gesamtstädtischer Siedlungsflächenbedarf im Sinne des LEP-Ziels 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“

Gemäß der ruhrFIS-Erhebung / des Siedlungsflächenmonitorings (Stichtag 01.01.2020) liegt für die Stadt Hamminkeln eine Unterdeckung an Wohnbauflächen von knapp 48 ha vor. Aufgrund dieser Tatsache ist die Entwicklung einer 1 ha großen Wohnbaufläche in Hamminkeln gesamtstädtisch als bedarfsgerecht anzusehen. Zudem ist die Inanspruchnahme von ca. 1 ha für die geplanten 21 Wohneinheiten als flächensparend zu betrachten.

2. Bedarf bezogen auf den Ortsteil

Zur Ermittlung des ortsteilbezogenen Bedarfs ist die Bewertungsgrundlage im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung lediglich die Einwohnerzahl der Ortsteil Wertherbruchs mit rund 400 Einwohnern. Die im Entwurf des Regionalplans Ruhr empirisch hergeleitete Methode zur Berechnung des Eigenbedarfs für die Wohnbauentwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteilen geht von 1,5 Wohn-

einheiten pro 1.000 Einwohnern pro Jahr aus. Bezogen auf den Ortsteil Wertherbruch entspricht dies rechnerisch unter Zugrundelegung einer Einwohnerzahl von 400 Einwohnern einem Eigenbedarf von 0,6 Wohneinheiten pro Jahr. Langfristig hochgerechnet auf 22 Jahre (Planungshorizont eines Regionalplans) ergibt sich eine maximal mögliche Anzahl von bis zu 14 zusätzlichen Wohneinheiten.

Im Jahr 2010 wurde bereits eine landesplanerische Anpassung für eine Wohnbauentwicklung auf 0,4 ha mit 7 Wohneinheiten am gleichen Standort erteilt. Die Planung wurde aufgrund immissionsschutzrechtlicher Konflikte mit dem südlich angrenzenden Bürgerhaus jedoch nicht umgesetzt. Durch entsprechende Umbaumaßnahmen am Bürgerhaus sowie in dessen Umfeld sind die vorgenannten Konflikte zwischenzeitlich gelöst geworden. Unter Hinzuziehung der geplanten, jedoch nicht realisierten 7 Wohneinheiten aus dem Jahr 2010 sind die aktuell im Rahmen der 50. FNP-Änderung vorgesehenen 21 Wohneinheiten bedarfsgerecht.

Um ggf. auf sich ändernde Rahmenbedingungen flexibel reagieren zu können, ist es vorgesehen, diese maximal bedarfsgerechte Planung im Rahmen der kommunalen Verantwortung in Bauabschnitten zu realisieren. Mit der Umsetzung von maximal 21 Wohneinheiten ist die Eigenentwicklung von Wertherbruch vorbehaltlich der jeweils aktuell zu beachtenden landesplanerischen Vorgaben für die nächsten 2 Jahrzehnte abgeschlossen.

„An die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung“

Weiterhin ist gemäß LEP Ziel 2-4 eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.

Der Ortsteil Wertherbruch verfügt nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen und somit nicht über ein Infrastrukturangebot zur Grundversorgung. Folgende Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sind im Ortsteil Wertherbruch vorhanden:

- Grundschule (Teilstandort der Gemeinschaftsgrundschule Mehrhoog, die einzügig betrieben wird und auch den benachbarten Ortsteil Loikum mitversorgt)
- Bürgerhalle (Sie ist die Größte im gesamten Stadtgebiet und wird folglich auch von Gruppen der anderen Ortsteile für Veranstaltungen genutzt.)
- Feuerwehr mit einer Löschgruppe
- Kirche mit Pastorat und Jugendfreizeitheim
- Raiffeisen-Genossenschaft Wertherbruch e.G.
- Sportanlage mit 2 hintereinanderliegenden Fußballplätzen incl. Vereinsheim
- Bekleidungs-Outlet
- Friseurbetrieb
- Bürgerbus
- Cafe Waldsee
- Weinkontor Kloster-Kraul
- Gut Rodehorst

Die Entwicklung des Ortsteiles Wertherbruch ist durch die siedlungsstrukturelle Lage sowie die nicht vorhandenen Nahversorgungsangebote eingeschränkt. Zum Ausgleich dieser Restriktionen bestehen strategische Allianzen mit dem benachbarten, etwa 4 km entfernten Ortsteil Loikum. Neben dem gemeinsamen Bürgerbusverein und den Kooperationen der Sportvereine ist hier insbesondere die Gemeinschaftsgrundschule Loikum / Wertherbruch mit dem Standort in Wertherbruch zu nennen. Ein Kindergarten befindet sich dagegen in Loikum. Dementsprechend finden Wechselbeziehungen zwischen der Grundschule in Wertherbruch und dem Kindergarten in Loikum statt. Ziel der mit der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigten Siedlungsentwicklung ist, die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen nicht zu überlasten, sondern deren Fortbestand zu sichern.

Eine Anbindung des Ortsteiles Wertherbruch an die Versorgungsangebote in anderen Ortsteilen wäre denkbar durch die zukünftige Möglichkeit der Entwicklung digitaler und mobiler Versorgungsangebote wie z.B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote. Im Rahmen des Glasfasernetzausbaus zum Anschluss an das schnelle Internet existiert an der Grundschule in Wertherbruch eine PoP- Station (Point of

Presence), die als Hauptverteiler bzw. regionale Technikzentrale der Glasfaserverkabelung dient.

Zur Verbesserung des örtlichen Versorgungsangebotes würde eine die der Nahversorgung betreffende Angebotsausweitung der Raiffeisen-Genossenschaft Wertherbruch e.G. beitragen.

Im gesamtstädtischen Gefüge übernimmt der Ortsteil Wertherbruch insbesondere eine Funktion für das Wohnen sowie die Landwirtschaft. Durch die beabsichtigte Planung hinsichtlich der Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen ist auf den Fortbestand und die Verbesserung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen bzw. der Anbindung an die Versorgungsangebote in anderen Ortsteilen hinzuwirken.

Gemäß der Erläuterungskarte 8 a „Vorbeugender Hochwasserschutz“ des GEP 99 liegt das Plangebiet im deichgeschützten Bereich des Rheins. Auf das Risiko der Hochwassergefährdung erfolgt ein Hinweis in der Planzeichnung. Weitere Ausführungen sind unter dem Punkt 10 „Hochwasserschutz“ zu finden.

4 Derzeitige und geplante Darstellungen

Im Flächennutzungsplan ist die Ortslage überwiegend als Wohnbaufläche und gemischte Baufläche dargestellt. Darüber hinaus sind Gemeinbedarfsflächen und eine Grünfläche im Bereich des Sportplatzes dargestellt. Der Ortsteil besitzt den Vermerk „OE“ (ohne Entwicklung). Damit beschränkt sich die Bereitstellung von Wohnbauland lediglich auf den örtlichen Bedarf.

Der Änderungsbereich selbst ist als Fläche für die Landwirtschaft (ca. 1,2 ha) dargestellt. Er erhält entsprechend der oben beschriebenen Zielsetzung eine Neudarstellung als Wohnbaufläche. Diese schließt sich unmittelbar an vorhandene Wohnbauflächen an und erweitert den Siedlungsbereich kleinteilig nach Norden.

5 Immissionschutz

Der Planbereich liegt im möglichen Einwirkungsbereich einer Sportstätte. Es handelt sich um die durch den örtlichen Fußballverein genutzte Sportanlage, die aus 2 hintereinanderliegenden Fußballplätzen incl. Vereinsheim besteht. Eine Vorabschätzung der zu erwartenden Emissionen hat ergeben, dass bei Einhaltung eines Abstands von 150 m, gemessen von der Mitte des nächstgelegenen Spielfeldes bis zum ersten Wohngebäude, auch ohne zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen Emissionskonflikte nicht zu erwarten sind. Dies wird auf der Ebene des Bebauungsplanes gewährleistet.

Darüber hinaus befindet sich im benachbarten Gebäude die örtliche (freiwillige) Feuerwehr. Dort ist eine Löschgruppe untergebracht. Die Stellplätze der Einsatzfahrzeuge sowie die Alarmausfahrt sind in Richtung Schulstraße und damit zur baugebietsabgewandten Seite orientiert. Störungen im Sinne des Immissionsschutzes können im Einsatzfall durch das Ein- und Ausrücken der Einsatzkräfte mit Blaulicht und Martinshorn auftreten. Störfaktor hierbei ist im Wesentlichen das Martinshorn. Da hier lediglich eine Löschgruppe stationiert ist, und nicht in allen Fällen beim Ausrücken der Einsatz des Martinshornes erforderlich ist, ist der Einsatzfall mit Martinshorn in der Häufigkeit so eingeschränkt, dass unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen die auftretende Geräuschbelästigung zumutbar ist. Zudem ist im Bebauungsplanentwurf zwischen Feuerwehr und geplantem Baugebiet eine Fläche für Wasserwirtschaft festgesetzt, sodass die Wohngebäude nicht unmittelbar an das Feuerwehrgrundstück grenzen.

Östlich des geplanten Baugebietes, jenseits der Schulstraße befindet sich das Bürgerhaus, in dem vorwiegend am Wochenende Veranstaltungen, wie beispielsweise Geburtstags- oder Hochzeitsfeiern, stattfinden. Das Gebäude ist vor einigen Jahren aufwändig saniert und erneuert worden, sodass die Gebäudehülle eine ausreichende Dämmung der Innengeräusche gewährleistet.

Als Störfaktor sind allerdings der Zu- und Abfahrtsverkehr und das Verkehrsgeschehen auf dem Bürgerhaus vorgelagerten Parkplatz zu beachten. Dieser Parkplatz soll noch im Jahr 2022 umgestaltet werden. Die Stellplätze vor der Bürgerhalle sollen zum Teil zugunsten einer Platzgestaltung in den Bereich nördlich der Bürgerhalle verlagert werden. Dadurch verringert sich der Störgrad. Dennoch wird auf eine

Wohnbebauung des direkt an der Schulstraße gelegenen Grundstückes verzichtet, um einen ausreichenden Abstand der geplanten Wohnbebauung zum Parkplatz zu gewährleisten. Dieses erhält auf der Bebauungsplanebene eine Grünflächenausweisung. Damit können die in Verbindung mit der Nutzung des Bürgerhauses auftretenden Immissionen gegenüber dem geplanten WA- Gebiet verträglich gestaltet werden.

Sowohl die Grundschule als auch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der umliegenden Flächen können ebenfalls temporär zu einer Lärmentwicklung führen. Ansonsten unterliegt der Änderungsbereich den geltenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen.

6 Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Die im Änderungsbereich dargestellte Fläche liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Hamminkeln“.

In der Entwicklungskarte ist als Entwicklungsziel für diese Fläche „Erhaltung“ angegeben. Das Plangebiet ist dem Entwicklungsraum E1 „Werther Bruch“ zugeordnet. Der Landschaftsplan sieht als Zielsetzung für diesen Bereich die Erhaltung des Niederungsgebietes mit seiner bäuerlich geprägten Kulturlandschaft, dem hohen Grünlandanteil und den landschaftsbildprägenden Strukturen (Kopfweiden, Hecken, Gehölze) vor.

Der Planbereich liegt nicht in einem Schutzgebiet. Auch gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder Flächen des Biotopkatasters des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz sind nicht betroffen. Die nächstgelegenen Schutzgebiete bzw. schutzwürdigen Bereiche liegen ca. 80 m südöstlich des Änderungsbereiches.

Zur Realisierung der angestrebten Entwicklungsziele und Schutzzwecke ist die Umsetzung von Maßnahmen erforderlich. Das Plangebiet befindet sich im Maßnahmenraum M 3 „Werther Bruch“. Der generelle Schwerpunkt der Maßnahmen bezieht sich auf die Optimierung der Grünlandbereiche, vor allem in Gewässernähe.

Laut des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr liegen das Plangebiet und dessen näherer Umgebung im Kulturlandschaftsbereich 001 „Wertherbruch“. Es handelt sich um eine überregional bedeutsame Bruchlandschaft mit bereits in der preußischen Uraufnahme kartierten Gräben (Langstreifenflur). Es besteht ein besonderer Siedlungszusammenhang und räumlicher Bezug, insbesondere zum Ort Wertherbruch mit der evangelischen Kirche des 15. Jahrhunderts.

Zudem ist der Änderungsbereich Teil der Kulturlandschaft „Unterer Niederrhein“ sowie des Kulturlandschaftsbereichs „Rhein-Issel-Dingdener Heide“. Im Plangebiet sind keine kulturhistorischen Schutzobjekte vorhanden. Die vorgesehene Wohnbebauung orientiert sich an der für die Region typische Bebauung.

Zu der vorliegenden Planung wurde ein Umweltbericht durch die Firma OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG (Stand August 2021) erstellt. Dieser kommt abschließend zu der Feststellung, dass das Plangebiet hinsichtlich der meisten Schutzgüter als unkritisch einzustufen ist. Der Verlust an Fläche und damit auch der Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist jedoch ein erheblicher Eingriff, der durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen ist. Bei den Kompensationsmaßnahmen ist ein Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Boden zu berücksichtigen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird über die Konkretisierung eines Bebauungsplanes und der anschließenden konkreten Bebauung zu Eingriffen in den Naturhaushalt führen. Da es sich um eine zum größten Teil intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche handelt, sind die Eingriffe zu vertreten und kompensierbar. Das entstehende Kompensationsdefizit wird über das Ökokonto der Stadt Hamminkeln ausgeglichen.

Die auf Dauer zu erhaltenden naturnahen Landschaftselemente sind nur im Randbereich des Plangebietes vorhanden. Hervorzuheben ist hier ein Graben und eine Gehölzstruktur an der Nordwestgrenze. Auf der Ebene des Bebauungsplanes ist hier der Erhalt dieser Struktur durch Festsetzung einer 5 m breiten öffentlichen Grünfläche vorgesehen. Zudem befinden sich an der Südostgrenze zwei alte Kopf-Stiel-Eichen, die zu erhalten sind. Nach Nordosten erfolgt im Sinne der landschaftlichen Eingrünung die Festsetzung eines Pflanzstreifens. Die Art der Bepflanzung dieser

Ortsrandeingrünung wird im Bebauungsplan textlich festgelegt. Dies ist auch im Sinne des Ziels 2.1-1 „Den Freiraum nachhaltig schützen“ des GEP 99 und des Grundsatzes 2.1-4 „Ortsränder gestalten“ des Entwurfs des Regionalplans Ruhr.

Der Umweltbericht führt weiterhin aus, dass bei der Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Schutzrelevante anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das benachbarte Umfeld bleiben unter der Erheblichkeitsschwelle.

7 Artenschutz

Zu dieser Änderungsplanung wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch die Firma OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co.KG (Stand August 2021) erstellt. Im Rahmen einer „worst-case“ Betrachtung wurden zwei Arten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) festgestellt, für die eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Art-für-Art-Prüfung) notwendig war. Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass bei der Umsetzung der zwingend durchzuführenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG für die im Eingriffsbereich potenziell bzw. tatsächlich vorkommenden planungsrelevanten Arten vorliegt und kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört wird.

Zur Gewährung der artenschutzrechtlichen Belange ist bei einer Baufeldräumung in der Brutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) ein Fachgutachter hinzuziehen, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.

8 Denkmalbelange

In den Plangebieten sind keine Denkmäler und Kulturgüter vorhanden. Hinweise auf archäologische Bodenfunde sind nicht bekannt.

9 Erschließung

Die abwassertechnische Erschließung erfolgt über den Anschluss an eine bereits in der Schulstraße vorhandenen Mischwasserkanal, der das Abwasser zum ca. 350 m östlich gelegenen Betriebspunkt befördert. Dort erfolgt ein Abschlagen des Regenwassers und die Weiterleitung des Schmutzwassers über eine Druckrohrleitung zur Zentralkläranlage.

Der Planbereich ist im Generalentwässerungsentwurf für den Ortsteil Wertherbruch berücksichtigt, der der Bezirksregierung Düsseldorf zur Anzeige nach § 58 (1) LWG gebracht wurde.

Die Bodenverhältnisse wurden anhand eines Bodengutachtens genauer überprüft, ebenso die relevanten Grundwasserverhältnisse. Demnach ist eine Versickerung des Regenwassers aufgrund des sehr geringen Grundwasserflur-abstandes nicht möglich. Auch eine zentrale Sammlung des Regenwassers mit gedrosselter Einleitung in einen Vorfluter scheidet aus, da die vorhandenen Gräben keine ausreichende Leistungsfähigkeit aufweisen. Daher verbleibt lediglich die Einleitung in den Abwasserkanal der Stadt mit Weiterleitung zum Betriebspunkt. Das bestehende Kanalnetz und der Betriebspunkt sind ausreichend leistungsfähig, um das zusätzlichen Abwasser aufzunehmen.

Die Einleitung von Abwasser aus dem Staukanal mit untenliegender Entlastung (SKu) über das Regenrückhaltebecken (RRB) Wertherbruch in die Issel ist mit Datum vom 02.08.2019 unter dem Aktenzeichen 54.07.04.46-9-5644/2018 von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt worden.

Die ver- und entsorgungstechnische Erschließung der geplanten Baufläche wird über die Verlängerung bzw. Erweiterung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen in der Schulstraße erfolgen.

Die straßentechnische Erschließung erfolgt gemäß des Entwurfes zum Bebauungsplan durch eine Stichstraße mit Wendemöglichkeit mit Anschluss an die öffentliche Erschließungsstraße „Schulstraße“. Diese mündet nach ca. 200 m in die L896 „Provinzialstraße“ und stellt dort den unmittelbaren Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz dar.

Die Anbindung an den ÖPNV erfolgt durch eine Bushaltestelle in der Ortsmitte ca. 500 m entfernt.

10 Hochwasserschutz

Am 30.10.2014 trat die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets „Issel-System“ in Kraft. Für den Geltungsbereich dieser Änderung sind dort keine Überschwemmungsflächen festgesetzt.

Aus der „Hochwassergefahrenkarte Rhein“ zur EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie lässt sich erkennen, dass das Plangebiet bei einem häufigen Hochwasser (Eintrittswahrscheinlichkeit alle 10 bis 20 Jahre) durch Schutzeinrichtungen (Rheindeich) geschützt ist. Bei Deichversagen wären die Flächen größtenteils bis ca. 0,5 - 1 m hoch überflutet.

Bei einem mittleren Hochwasser (HQ 100; Eintrittswahrscheinlichkeit im Mittel alle 100 Jahre) ist der Änderungsbereich durch Schutzeinrichtungen (Rheindeich) geschützt. Bei Versagen der Schutzeinrichtungen wären die Flächen bis ca. 2-4 m hoch überflutet.

Bei einem extremen Hochwasser, wie es seltener als alle 100 Jahre vorkommt, wäre der Bereich nicht mehr durch Schutzeinrichtungen geschützt. Der Änderungsbereich würde bis ca. 2-4 m überflutet werden.

Somit befindet sich das Plangebiet in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen ab einem häufigen Hochwasser (HQ häufig) überschwemmt werden können.

Außerdem befindet sich das Plangebiet in den Risikogebieten der Issel und ihren Nebengewässer, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQ extrem) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes.

Da aufgrund des Klimawandels die Wahrscheinlichkeit von Starkregenereignissen zunehmen wird, nimmt auch die Wahrscheinlichkeit von Überschwemmungsereignissen bzw. Hochwasser zu. Gemäß Starkregenhinweiskarte NRW kann es bei seltenen oder extremen Ereignissen zu Überschwemmungen mit Wasserhöhen von 10 bis 50 cm kommen. Im Sinne einer Starkregenvorsorge und einer nachhaltigen Was-

serbewirtschaftung sind im Bebauungsplanentwurf zwei Flächen für die Wasserwirtschaft festgelegt, die als Versickerungsflächen dienen sollen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten mit relativ hoch anstehendem Grundwasserspiegel wird in der mittlerweile üblichen örtlichen Bauweise auf einen klassischen Keller verzichtet und die Eingangshöhe (EFH) in der Regel mit einem Sockel von bis zu 50 cm über Geländehöhe versehen. Zudem ist es vorgesehen, im Rahmen der Erschließungsmaßnahme das Geländeniveau um ca. 30 cm auf das Höhenniveau der benachbarten Wohnbebauung anzuheben. Die Gefahren von Hochwasserschäden werden somit minimiert. Entsprechende Hinweise und Festsetzungen erfolgen im Bebauungsplan.

11 Altlasten

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind im Änderungsbereich und dessen unmittelbaren Umfeld nicht bekannt.

Aufgestellt:

Hamminkeln, im September 2022

Stadt Hamminkeln

Der Bürgermeister
Fachdienst Planung
I.A.

gez.

Boshuven
Stadtplaner

Stadt Hamminkeln

Der Bürgermeister

gez.

Romanski
Bürgermeister